



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2025-Vorderkaidern-G

Himmelberg, 02. Mai 2025
Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Aufschließungsweg „Vorderkaidernerweg“ - vorübergehendes
Fahrverbot wegen Straßensanierungsarbeiten**

VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 02. Mai 2025, Zahl: 640/2025-Vorderkaidern-G, mit welcher zum Zwecke der Durchführung von Straßensanierungsarbeiten durch das AKLR, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, für den „Vorderkaidernerweg“ vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum von **Montag, 05. Mai 2025, bis voraussichtlich Montag, 30. Juni 2025, bzw. bis zur Baufertigstellung** verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet.

§ 1

Zum Zwecke der Durchführung von Straßensanierungsarbeiten durch das AKLR, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, werden für den Aufschließungsweg „Vorderkaidernerweg“, im Bereich der Baustelle vom **05. Mai 2025 bis 30. Juni 2025 bzw. bis zur Baufertigstellung** nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen:

- a) **10 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10a der StVO 1960) – **an Werktagen außerhalb der Zeit der Bauarbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen**
- b) **10 km/h-Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10b der StVO 1960) – **an Werktagen außerhalb der Zeit der Bauarbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen**
- c) **Gefahrenzeichen „Baustelle“** (§ 50/9 der StVO 1960)
- d) **Fahrverbot (in beiden Richtungen)** (§ 52/1 der StVO 1960) – **an Werktagen während der Bauarbeiten von 07.00 bis 17.00 Uhr**

§ 2

Die Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der „Österreichischen Forschungsgesellschaft Straßen-Schiene-Verkehr“ wie folgt kundzumachen.

§ 50/9 „Baustelle“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der Baustelle

§ 52/1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der Baustelle

§ 52/10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ - 10 km/h

- Jeweils am Beginn der Baustelle

§ 52/10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ - 10 km/h

- Jeweils am Ende der Baustelle

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

	Unterzeichner	Gemeinde Himmelberg
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-02T09:20:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1188180657
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.himmelberg.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 05. Mai 2025

Abgenommen am: